

II-4581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 27. Jänner 1992
GZ.: 10.101/597-X/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

2034/AB

1992 -01- 28

zu 2052/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2052/J betreffend der Gewinnungsbewilligung nach § 238 des Berggesetzes in Landschaftsschutzgebieten, welche die Abgeordneten Kurt Gartlehner und Genossen am 29. November 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wurde im konkreten Falle der Gewinnungsbewilligung für die Fa. Bernegger in der Bewilligungsphase auch überprüft, ob landesgesetzliche Restriktionen aus Gründen des Naturschutzes vorliegen?

Antwort:

In dem im Zeitungsbericht der Oberösterreichischen Nachrichten vom 26. November 1991 angeführten Fall kam die Übergangsregelung des § 238 Absatz 5 des Berggesetzes 1975 zum Tragen, da bei Unterstellung unter das Bergrecht bereits eine Gewinnungstätigkeit auf Kalkstein auf Grund einer Gewerbeberechtigung und einer ge-

werblichen Betriebsanlagengenehmigung ausgeübt wurde. Durch die Unterstellung unter das Bergrecht ist die Gewerbeberechtigung obsolet geworden. Um die bisherige Tätigkeit weiterhin ausüben zu können, hat der Gesetzgeber in derartigen Fällen die Gewinnungsbewilligung von Gesetzes wegen zugestanden. Eine Überprüfung, ob landesgesetzliche Restriktionen aus Gründen des Naturschutzes vorliegen, wäre im Zuge eines Verfahrens der Berghauptmannschaft über ein Ansuchen um Erteilung einer Gewinnungsbewilligung gemäß § 95 des Berggesetzes 1975 vorzunehmen. Um einen derartigen Fall handelt es sich jedoch nicht. Im übrigen wird der Erwerber einer Gewinnungsbewilligung nur bergbauberechtigt. Inwieweit er das Bergrecht ausüben kann, bestimmt sich nach anderen berggesetzlichen Regelungen und gegebenenfalls auch noch nach anderen Rechtsvorschriften als Bergrechtsvorschriften, etwa nach forstrechtlichen, wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Vorschriften.

Punkt 2 der Anfrage:

Inwieweit hat das Berggesetz auf natur- und umweltschützende Maßnahmen Rücksicht zu nehmen, bzw. ist die Berghauptmannschaft gesetzlich überhaupt verpflichtet, umwelt- und naturzerstörende Kriterien in der Entscheidungsfindung im Falle einer Gewinnungsbewilligung zu berücksichtigen?

Antwort:

Sofern es sich um ein Ansuchen um Erteilung einer Gewinnungsbewilligung handelt - um ein derartiges Ansuchen geht es jedoch vorliegendenfalls nicht -, ist gemäß § 95 Absatz 2 des Berggesetzes 1975 auf öffentliche Interessen, unter anderem besonders auf solche des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft Bedacht zu nehmen. Dem jeweiligen Land kommt gemäß § 98 Absatz 2 des Berg-

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

gesetzes 1975 eine Formalparteistellung zu, soweit durch die Erteilung der Gewinnungsbewilligung ihm zur Vollziehung zukommende Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des Umweltschutzes berührt werden.

Punkt 3 der Anfrage:

Wurde für die positive Erledigung zugunsten der Fa. Bernegger bei der Berghauptmannschaft politisch interveniert oder Weisung erteilt?

Antwort:

Es wurde weder für eine positive Erledigung zugunsten der Bernegger Baugesellschaft m.b.H. bei der Berghauptmannschaft politisch interveniert, noch wurde der Berghauptmannschaft eine Weisung erteilt.

Punkt 4 der Anfrage:

Haben Sie ein Durchgriffsrecht, Entscheidungen der Berghauptmannschaft zu widerrufen?

Wenn: ja

Antwort:

Wie schon zu Punkt 1 der Anfrage ausgeführt, kam vorliegenderfalls die Übergangsregelung des § 238 Absatz 5 des Berggesetzes 1975 zur Anwendung, nach der die Gewinnungsbewilligung von Gesetzes wegen als erteilt gilt. Im Falle einer auf Ansuchen von der Berghauptmannschaft erteilten Gewinnungsbewilligung mittels Bescheides, um die es sich vorliegenderfalls aber nicht handelt, steht dagegen den Parteien, unter anderem auch dem Land auf Grund

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

von dessen Formalparteistellung, die Möglichkeit der Einbringung einer Berufung offen, über welche der Wirtschaftsminister zu entscheiden hat. Dieser kann, wenn die Berufungsvorbringen berechtigt sind, auch den Bescheid der Berghauptmannschaft dahin abändern, daß dem Ansuchen um Erteilung der Gewinnungsbewilligung nicht stattgegeben wird.

Punkt 5 der Anfrage:

Werden Sie veranlassen, daß diese Entscheidung der Berghauptmannschaft wieder rückgängig gemacht wird, da durch diesen Tagbaubetrieb Schutzzonen des Landschaftsplanes stark in Mitleidenschaft gezogen wurden und außerdem vor 8 Jahren dieses Ansinnen der Fa. Bernegger durch den massiven Protest der Bevölkerung (3.000 Unterschriften) bereits einmal ad acta gelegt wurde?

Antwort:

Da hier keine Entscheidung der Berghauptmannschaft vorliegt, sondern eine von Gesetzes wegen erteilte Gewinnungsbewilligung, kann mangels Vorliegens einer von der Berghauptmannschaft getroffenen Entscheidung auch keine Rückgängigmachung veranlaßt werden. Unabhängig davon, ob eine von Gesetzes wegen oder mittels eines Bescheides erteilte Gewinnungsbewilligung vorliegt, kann zur Ausübung dieser Bergbauberechtigung zusätzlich eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich sein, worüber die für Naturschutzangelegenheiten zuständigen Landesbehörden zu entscheiden haben.

